

Achtung Auftraggeber von ausländischen Güterbeförderern:

Damit Sie nicht „zum Handkuss“ kommen!

Wenn Sie Ihre Produkte innerhalb von Österreich von einem ausländischen Güterbeförderer transportieren lassen, müssen auch Sie als Auftraggeber strenge Vorschriften einhalten – sonst drohen saftige Strafen.



Foto: Bilderbox

Was bedeutet Kabotage?

Kabotage liegt dann vor, wenn ein ausländisches Verkehrsunternehmen innerhalb eines Landes Transportdienstleistungen durchführt. Z. B. ein slowakischer Transportunternehmer nimmt einen Auftrag in Österreich an.

Was bedeutet Entsendung?

Die Entsendung betrifft den Mitarbeiter: Sie liegt dann vor, wenn das im Beispiel slowakische Unternehmen einen Mitarbeiter in seinem Namen und unter seiner Leitung im Rahmen eines Werkvertrags nach Österreich – also „in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ – entsendet. Für die Dauer der Entsendung muss ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen (z. B. der slowakischen Firma) und dem Arbeitnehmer bestehen.

Ö: Kabotage = Entsendung

Die neuen EU-Kabotagevorschriften (EU-Verordnung 1072/2009) stellen klar, dass die EU-Richtlinie, die die Entsendung regelt (EU-Entsende-RL 96/71), nunmehr auch auf alle Kabotagebeförderungen anzuwenden ist. Damit heißt es: Für

die Dauer der Kabotage liegt eine Entsendung des Arbeitnehmers vor.

Achtung: Keine Entsendungen sind alle Ein-, Aus- und Durchfahrten durch Österreich im Zuge von grenzüberschreitenden Transporten!

Was bedeutet das für Kabotagefahrten?

Es bedeutet, dass auf Grund des „Entsendecharakters“ in Österreich vor Arbeitsaufnahme eine Entsendemeldung abgegeben werden muss. Unter Umständen muss sogar vom zuständigen AMS zusätzlich der entsandten Arbeitskraft (je nach Staatsangehörigkeit) eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt werden (Details dazu weiter unten).

Wichtig: Für Mitarbeiter aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten gilt diese Regelung ab 1. Mai 2011 auf Grund der Arbeitnehmer-Freizügigkeit nicht mehr, für Rumänen und Bulgaren sowie Drittstaatsangehörige bleibt sie allerdings aufrecht.

Reicht es, die Entsendemeldung bei Arbeitsbeginn abzugeben?

Nein. Bereits eine Woche vor Beginn der Kabotagetätigkeit

(in Österreich) hat der Entsendebetriebe die Entsendemeldung (Formular KIAB 3 und 3a samt Erläuterungen 3b) auszufüllen und elektronisch an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) beim Bundesministerium für Finanzen zu senden.

Bei unaufschiebbaren Arbeiten oder kurzfristigen Aufträgen gilt die 1-Wochen-Frist allerdings nicht. Es genügt in diesen Fällen, wenn die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme erfolgt.

Die ZKO leitet die Meldung elektronisch an die zuständige Krankenkasse im Inland (dient der Überprüfung der Einhaltung der Sozialversicherungsvorschriften) und an das regional zuständige AMS weiter (zur Ausstellung der EU-Entsendebestätigung).

Achtung:

- Diese Entsendemeldung ist für ALLE Arbeitnehmer, egal welchem Staat sie angehören, erforderlich!

- Eine Abschrift der Meldung ist (bei Entsendung von nur einem Arbeitnehmer) dem Arbeitnehmer (Lenker) auszuhandigen. Wenn dies nicht geschieht, hat der Arbeitnehmer selbst eine Meldung unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme an die ZKO zu erstatten.

- Die Entsendemeldung kann auch vom inländischen Auftraggeber vorgenommen werden, jedoch besteht diesbezüglich keine Verpflichtung.

Wann ist zusätzlich eine EU-Entsendebestätigung notwendig?

Zusätzlich zur Entsendemeldung muss beim Einsatz bestimmter Staatsangehöriger auch eine EU-Entsendebestätigung vom AMS ausgestellt werden. Eine vom AMS ausgestellte EU-Entsendebestätigung benötigen sowohl Arbeitgeber mit Sitz in den „neuen“ EU-Mitgliedstaaten Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und Slowakei als auch mit Sitz in den „alten“

EU/EWR-Staaten, sofern bei der Kabotage Arbeitnehmer aus den „neuen“ EU-Mitgliedstaaten (bis 1. Mai, ausgenommen davon Rumänien und Bulgarien, für die gilt dieses Erfordernis weiter) und aus Drittstaaten eingesetzt werden.

Das AMS stellt die EU-Entsendebestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Meldungseingang dem Entsendebetriebe und dem Auftraggeber aus. Für den jeweiligen zulässigen Kabotagezeitraum (Zeitraum von sieben Tagen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung) ist nur jeweils eine Entsendemeldung/EU-Entsendebestätigung notwendig.

Welche Voraussetzungen gelten für die EU-Entsendebestätigung?

- Ordnungsgemäße Beschäftigung im Entsendestaat/Entsendebetriebe über die Dauer der Entsendung hinaus (Nachweis mit Formular A1, von der Krankenkasse des Wohnmitgliedstaates bestätigt).

- Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Sozialversicherungsbestimmungen.

Wichtig: Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, darf die Kabotagetätigkeit auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.

Wann haftet der inländische Auftraggeber?

Der inländische Auftraggeber haftet parallel zum Entsender für die ordnungsmäßige Beschäftigung des Mitarbeiters im Ausland, für die Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie für die Ausstellung der Entsendebestätigung (sofern nicht das ausländische Unternehmen falsche Angaben gemacht hat).

Welche Strafen gelten für Übertretungen?

- bei höchstens drei Ausländern je Ausländer 1000 bis 10.000 Euro, bei Wiederholung 2000 bis 20.000 Euro

- bei mehr als drei Ausländern je Ausländer 2000 bis 20.000 Euro, bei Wiederholung 4000 bis 50.000 Euro.

(Geldstrafen laut Ausländerbeschäftigungsgesetz)